

11.7. Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten vom 19.4.2007 (überarbeitet im Juni 2013)

Der Schutz des Kindeswohls ist keine neue Aufgabe für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege.

Bereits die §§ 22 und 22a SGB VIII beinhalten einen Förderauftrag bzw. die Sicherung des Kindeswohls durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Insbesondere Kindertageseinrichtungen haben nach § 22a zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses den expliziten Auftrag mit den Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Schulen und anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen zusammen zu arbeiten.

In Baden-Württemberg ist dieser Förder- Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den §§ 2 und 2a Kinder-Tagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist allen Aufgaben der Jugendhilfe immanent. Dies galt und gilt weiterhin auch für die Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes wird durch § 8a SGB VIII weiter in den Vordergrund gerückt. Dabei legt § 8a SGB VIII konkrete Handlungsverpflichtungen und -schritte im Falle des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls fest. Für Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. von Kindertagespflegediensten (z.B. Tagespflegevereine) werden die konkreten Handlungsschritte verbindlich, wenn Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen werden. Die Verbindlichkeit gilt nun seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zum 10.06.2021 auch für die Tagespflegepersonen selbst, mit denen gemäß § 8a Abs. 5 der öffentliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abschließen muss. Demnach haben Tagespflegepersonen sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Im Kern besteht die Aufgabe dann darin, wenn es entsprechende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung gibt, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ hinzuzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Sehen sich die Träger und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegedienste nicht in der Lage auf geeignete Hilfen hinzuwirken oder bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden und ausreichend erscheinen, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt zu informieren.

Im Bereich der Kindertagespflege gilt die Besonderheit, dass die Tagespflegepersonen selber gehalten sind, nach Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gewichtige Anhaltspunkte für eine

Kindeswohlgefährdung sind bedeutsame Bestandteile der Informationspflicht an das Jugendamt. Diese direkte Informationspflicht der Tagespflegepersonen gilt insbesondere dann, wenn kein Kontakt zu einem Kindertagespflegedienst besteht.

Näheres zur Vereinbarung der Umsetzung des Schutzauftrages

Unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) haben sich die Kommunalen Landesverbände, die Verbände der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf einen arbeitsfeldspezifischen Formulierungsvorschlag zur Vereinbarung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verständigt. Die Vereinbarungsmuster wurden in 2013 an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) angepasst.

Ziel der Vereinbarungen ist, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegedienste so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Als Grundlage und weiterführende Erläuterungen für die verwendeten Begriffe in den Vereinbarungen dient das Arbeitspapier *„Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“*.

Besondere Bedeutung für den arbeitsfeldspezifischen Bereich *Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege* hat im vorgenannten Arbeitspapier die dortige Ziffer 9 *„Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos“*. Dabei wird auch auf maßgebliche externe Institutionen/Fachkräfte hingewiesen, die herangezogen werden können, wenn der Träger nicht selbst über entsprechend erfahrene Fachkräfte verfügt.

Außerdem findet sich dort der Hinweis, dass von Trägern und Einrichtungen, die selbst über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/ Fachkräften haben, das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen ist.

Zur *Kindertagespflege* finden sich nochmals Hinweise und Erläuterungen unter Ziffer 3 *„Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen“*.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 14 *„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“* und die darin enthaltenen Verfahrenshinweise hinsichtlich anderer Personengruppen wird hingewiesen.